



Empfehlung Nr. 4/2015

vom 7. Mai 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 3048 Worblaufen BE

Die Post eröffnete der Gemeinde Ittigen mit Schreiben vom 10. Dezember 2014, dass die Poststelle Worblaufen geschlossen und durch eine Agentur im APERTO beim Bahnhof Worblaufen ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Ittigen gelangte mit Schreiben vom 14. Januar 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 7. Mai 2015.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist: Die Entscheideröffnung der Post erfolgte kurz vor den Weihnachtsfeiertagen. Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes, welcher einen Fristenstillstand vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar vorsieht, ist auf Verfahren nach Art. 34 VPG nicht anwendbar. Da die Gemeinden Eingaben nach Art. 34 Abs. 3 VPG aber nur machen können, wenn sie für deren Vorbereitung und Verabschiedung im Gemeinderat genügend Zeit zur Verfügung haben, erstreckte die PostCom der Gemeinde Ittigen die Frist für die Eingabe nach Art. 34 Abs. 3 VPG in Analogie zum Fristenstillstand nach Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eingabe der Gemeinde Ittigen traf innerhalb der erstreckten Frist ein.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

Eidgenössische Postkommission PostCom
Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 79 81, Fax +41 58 462 50 94
info@postcom.admin.ch
www.postcom.admin.ch

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Ittigen Anfang des Jahres 2013 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Worblaufen auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme waren die im Vergleich zu den Öffnungszeiten tiefe Nachfrage nach Postdienstleistungen, der anstehende Investitionsbedarf in die Poststelle, der Standort abseits der Hauptverkehrsachse und die ungünstige Raumaufteilung im Poststellenlokal. Der Dialog zwischen Post und Gemeinde umfasste vier Gespräche. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde Ittigen ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Worblaufen und die Einführung einer Postagentur als Ersatzlösung. Der Gemeinderat Ittigen verlangte die Überprüfung dieses Entscheids durch die PostCom. Die Post erstellte ein Dossier zu Händen der PostCom. Der Gemeinderat Ittigen erhielt eine Kopie. Mit der Stellungnahme vom 24. März 2015 reichte er seine Bemerkungen zum Dossier ein. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 219 (Bern Mittelland) bestehen nach Umsetzung des Entscheids der Post betreffend Poststelle Worblaufen noch 64 Poststellen und 26 Postagenturen.
3. Der Zugang zur Poststelle Worblaufen ist ebenerdig. Die Türen müssen aber von Hand geöffnet werden. Die geplante Postagentur verfügt ebenfalls über einen ebenerdigen Zugang und zusätzlich über eine automatische Tür.
4. Worblaufen gehört zur Gemeinde Ittigen. Ittigen ist eine typische Agglomerationsgemeinde der Stadt Bern. Die Gemeinde ist als stadtnahes Wohngebiet sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Sie hat 11'300 Einwohnerinnen und Einwohner (6'260 Haushaltungen) und es gibt über 300 Unternehmen mit rund 7'000 Arbeitsplätzen. Im Ortsteil Worblaufen haben Unternehmen wie die Helsana, die Swisscom und Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) ihre Hauptsitze.
5. Nach Angaben der Gemeinde ist rund ein Fünftel der Ittigger Bevölkerung im Ortsteil Worblaufen ansässig. Zwischen Worblaufen und dem restlichen Gemeindegebiet gibt es eine deutliche räumliche Trennung. Die Fahrt von der Haltestelle Worblaufen zur Haltestelle Ittigen dauert mit der RBS-Bahn vier Minuten. In Ittigen existiert ein grösseres Einkaufszentrum (Talgut), in welchem eine Poststelle integriert ist. Solche grösseren Einkaufsmöglichkeiten fehlen im Ortsteil Worblaufen. Es gibt aber beim Bahnhof einen APERTO, in welchem die geplante Postagentur untergebracht werden soll. Neben dem optimalen Standort überzeugt diese Lösung durch die attraktiven Öffnungszeiten (Mo - Fr, 5.30 - 21.00; Sa - So, 7.00 - 19.00). Der Ortsteil Worblaufen ist mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Die Poststelle im Einkaufszentrum Talgut in Ittigen und

die Poststelle in Zollikofen sind mit der RBS-Bahn innerhalb von wenigen Minuten erreichbar. Die RBS-Bahn verkehrt in Richtung Ittigen mindestens viertelstündlich. Während der Stosszeiten und in Richtung Zollikofen existieren sechs bzw. acht Verbindungen pro Stunde.

6. Die Gemeinde Ittigen bestätigt in ihrer Eingabe, dass das formale Vorgehen der Post (Anhörung der Gemeinde und Suche nach einer einvernehmlichen Lösung) den Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG entsprochen habe und nicht zu beanstanden sei. Die Gemeinde stellt aber in Frage, ob der Entscheid der Post wirklich wirtschaftlich erforderlich sei. Die Gemeinde brachte vor, dass eine Postagentur hinsichtlich Angebot und Qualität der Dienstleistungen nicht mit einer Poststelle verglichen werden könne. Sie führte aus, dass sich Nahrungsmitteldetaillisten im Ortsteil Worblaufen bisher nicht halten können und äusserte Befürchtungen, dass die Lösung mit der Postagentur im APERTO deshalb möglicherweise nicht nachhaltig sein könnte. Der Ortsteil Worblaufen sei zudem infrastrukturell insbesondere hinsichtlich Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants etc. unterversorgt. Der drohende Verlust der Poststelle führte bei der ansässigen Bevölkerung deshalb zu Reaktionen. Es wurde ein Verein zu Gunsten der Poststelle Fischrainweg Worblaufen gegründet und es wurden innerhalb kurzer Zeit knapp 1400 Unterschriften zur Unterstützung der Poststelle gesammelt. Im Dialog zwischen der Post und der Gemeinde war es für die Gemeinde Ittigen im Übrigen besonders wichtig, dass die Post im Ortsteil Worblaufen eine Postfachanlage installiert. Dieses Anliegen wurde nach Abschluss des Dialogs sowohl in der Eingabe der Gemeinde vom 14. Januar 2015 als auch in der Stellungnahme vom 24. März 2015 wiederholt. Insbesondere für die Gewerbetreibenden hat eine Postfachanlage eine zentrale Bedeutung.
7. Die PostCom anerkennt die von der Gemeinde Ittigen vorgebrachten Argumente. Es handelt sich um die gleichen Befürchtungen, die auch viele andere Betroffene in anderen Gemeinden in Zusammenhang mit der Schliessung „ihrer Poststelle“ äussern. Die Verminderung des Dienstleistungsangebots in der Postagentur (insbesondere der Wegfall der Bareinzahlungen) und mögliche Einbussen bei der Qualität der Beratung bzw. den Dienstleistungen können nicht geleugnet werden. Die Zusammenarbeit der Post mit Dritten zwecks Einführung von Postagenturen beinhaltet die Möglichkeit, dass es im Laufe der Zeit zu einem Wechsel des Agenturpartners kommen kann. Dies ist in anderen Gemeinden bereits geschehen und die Gemeinden haben bei einem Wechsel des Agenturpartners die Möglichkeit, die neue Lösung von der PostCom überprüfen zu lassen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Entscheidend ist für die PostCom in diesem Fall, dass die Post ohne Zeitverzug eine andere valable Agenturlösung realisiert. Solche Änderungen sind mit der Entwicklung des Poststellennetzes zwangsläufig verbunden. Für die PostCom fällt neben den aufgezählten Nachteilen im konkreten Fall der Poststelle Worblaufen aber insbesondere die sehr gute Agenturlösung und die ausserordentlich gute Einbindung des Ortsteils Worblaufen in den öffentlichen Verkehr positiv ins Gewicht. Dank der RBS-Bahn ist es möglich, mehrmals stündlich innerhalb von wenigen Minuten zwei Poststellen in der Umgebung zu erreichen. Die Post hat auch die anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten. Die PostCom erachtet daher im vorliegenden Fall eine gute postalische Grundversorgung als gewährleistet.
8. Der Betrieb von Postfachanlagen gehört nicht zur Grundversorgung. Im Dialog mit der Gemeinde Ittigen (explizit bestätigt in der Entscheideröffnung vom 10. Dezember 2014) zeigte sich die Post aber bereit, bei genügender Nachfrage die Installation einer freistehenden Postfachanlage in Worblaufen zu prüfen. Die PostCom begrüsst diese Bereitschaft der Post, bei genügender Nachfrage eine Postfachanlage zu installieren. Für die Gewerbetreibenden sind Postfächer von zentraler Bedeutung. Durch die Installation einer Postfachanlage können die Folgen der Schliessung der Poststelle wesentlich gemildert werden.
9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Worblaufen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein (siehe Anhang). Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 15. April 2015 zum Schluss, dass die Vorgaben der VPG bezüglich Erreichbarkeit zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs per Ende 2013 eingehalten waren.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post über die Schliessung der Poststelle Worblaufen mit der Eröffnung einer Postagentur im APERTO steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden. Die PostCom gibt zur geplanten Aufhebung der Poststelle Worblaufen eine zustimmende Empfehlung ab in der Erwartung, dass es sich bei der Agentur um eine dauerhafte Lösung in der Gemeinde handelt.

Die PostCom begrüsst und unterstützt die Bereitschaft der Post, bei genügender Nachfrage eine Postfachanlage an einer geeigneten Stelle im Ortsteil Worblaufen zu installieren.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- FMP Fuhrer Marbach & Partner, Herr Fürsprecher Martin Thormann, Konsumstrasse 16 A, 3007 Bern zu Händen der Gemeinde Ittigen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 15. April 2015 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telekommunikation und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM.com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 15. April 2015

Ersatz der Poststelle Worblaufen (BE) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Worblaufen (BE) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

D/ECM/11362873

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 05533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

das Berichtsjahr 2013 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97.1 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hauservice zur Verfügung steht, war per Ende 2013 der Zugang für 98.6 % der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post